

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2016

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
17. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

Hausordnung
der Hochschule Merseburg

Hausordnung der Hochschule Merseburg

Ordnung gemäß § 69 (1) S. 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für sämtliche landeseigenen und angemieteten Gebäude, Flächen und Anlagen der Hochschule Merseburg.
- (2) Sie ist uneingeschränkt anwendbar auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule nach § 58 HSG LSA, Lehrbeauftragte nach § 50 HSG LSA, Gasthörer und Gasthörerinnen nach § 29 HSG LSA sowie Gäste, Besucher und Zulieferer im Allgemeinen.

§ 2 Hausrecht

- (1) Der Rektor/die Rektorin der Hochschule Merseburg übt gemäß § 69 HSG LSA das Hausrecht im Geltungsbereich nach § 1 dieser Ordnung an der Hochschule Merseburg aus.
- (2) Hausrechtsbeauftragter und mit der Durchsetzung dieser Ordnung ist der Kanzler/die Kanzlerin der Hochschule Merseburg betraut. Er/Sie kann weitere Hausrechtsbeauftragte ernennen oder Aufgaben des Hausrechts an den Sicherheitsdienst temporär oder auf Widerruf an den Sicherheitsdienst der Hochschule Merseburg delegieren.
- (3) Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste, sowie beauftragte Personen wie Sicherheitsgehilfen, Brandschutzhelfer und Betriebs sanitärer sind im Notfall gegenüber Jedermann weisungsbefugt, um Gefahrenlagen abzuwenden.

§ 3 Zugrunde liegende innere Ordnung der Hochschule Merseburg

- (1) Es gelten die jeweils gültigen Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg, einsehbar unter:
<https://www.hs-merseburg.de/aktuelles/publikationen/amtliche-bekanntmachungen>.
- (2) Gebäude, Flächen, Einrichtungen, Geräte und Anlagen der Hochschule Merseburg dürfen ausschließlich nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Sämtliche Störungen eines geordneten Hochschulbetriebs sind untersagt. Hierzu zählen insbesondere:
 - das Mitbringen von Tieren, es sei denn, es ist dienstlich veranlasst (Schutzhund) bzw. dienstlich genehmigt (z. B. Behindertenhund),
 - jede vermeidbare Lärmbelästigung,
 - Rauchen innerhalb der Gebäude und innerhalb von Verbotszonen,

- Plakatieren (außer bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 7),
 - Essen und Trinken dort wo es durch Ordnungen untersagt ist (z. B. Bibliothek, Labore).
- (4) Raumnutzer sind für den Verschluss der überlassenen Räume und Unterlagen zur Diebstahlvermeidung selbst verantwortlich.
 - (5) Autos, Fahrräder und Motorräder dürfen nur auf ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Der Kanzler/die Kanzlerin erlässt eine Parkordnung. Im beschränkten Bereich der Hochschule Merseburg gilt die Straßenverkehrsordnung.
 - (6) Schäden jedweder Art (z. B. an technischen, baulichen Anlagen, zentralem Inventar und Außenanlagen) sind an das Dezernat Liegenschaftsverwaltung und Technik zu melden.
 - (7) Den Anordnungen des Dezernates für Liegenschaftsverwaltung und Technik sowie des Sicherheitsdienstes ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
 - (8) Unbekannte Personen gemäß § 1 (2) dieser Ordnung haben sich gegenüber den Hausrechtsbeauftragten und dem Sicherheitsdienst im Bedarfsfall auszuweisen. Für Mitglieder gilt entweder der Hochschulausweis oder der Studentenausweis. Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Lehrbeauftragte weisen sich mit ihrem Personalausweis und der entsprechenden Beauftragung und Genehmigung aus. Gäste und Besucher der Hochschule sind verpflichtet, sich mit ihrem Personalausweis auszuweisen.

§ 4 Diebstähle

- (1) Diebstähle von Hochschuleigentum sind unverzüglich an den Kanzler/die Kanzlerin zu melden. Es ist auf eine angemessene Dokumentation und Zusammenfassung des abhanden gekommenen Gutes zu achten.
- (2) Für gestohlenen Privateigentum haftet die Hochschule Merseburg nicht.

§ 5 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) grundsätzlich beim Sicherheitsdienst an der Hauptpforte im Hauptgebäude abzugeben.
- (2) Fundsachen werden für die Dauer von 3 Monaten aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft machen kann, Eigentümer der Sachen zu sein. Der Eigentümer tritt in die Entschädigungsverpflichtung nach § 978 BGB ein.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist kann die Hochschule Merseburg die Fundsache zu Gunsten karitativer oder gemeinnütziger Zwecke gemäß § 979 BGB verwerten oder anderweitig entsorgen.

§ 6 Schlüsselvergabe

- (1) Es gilt die Schließordnung der Hochschule Merseburg.
- (2) Schließanlagen dürfen nicht verändert oder manipuliert werden.
- (3) Dienstschlüssel und Zugangsberechtigungen sind nur bei vorliegendem dienstlichem Interesse zu gewähren.
- (4) Jeder Schlüsselinhaber haftet uneingeschränkt für den schuldhaften Verlust eines Dienstschlüssels.

§ 7 Genehmigungspflichtige Betätigungen

- (1) Folgende Betätigungen bedürfen der Genehmigung:
 - Das Aushängen und Anschlagen von Plakaten in Gebäuden und auf dem Campus, außer an ausgewiesenen Stellen.
 - Die Verteilung von Handzetteln und Flyern,
 - die Aufstellung von Informations- oder Verkaufsständen sowie jede Art und Form des Vertriebes von Waren,
 - das Fotografieren oder Filmen in der Hochschule, außer zu dienstlichen Zwecken oder für Zwecke von Forschung und Lehre.
- (2) Geschieht die Betätigung unter Absatz 1 zu dienstlichen Zwecken, so ist die Genehmigung erteilt.
- (3) Die Betätigung politischer Parteien und/oder Gruppierungen ist an der Hochschule Merseburg nur nach Genehmigung durch das Rektorat zulässig.

§ 8 Verbotene Handlungen

- (1) Betätigungen, die das harmonische Miteinander stören sowie Respektlosigkeiten und diskriminierende Handlungen sind grundsätzlich untersagt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sind grundsätzlich untersagt.

§ 9 Verkehr

- (1) Auf den Verkehrsflächen der Hochschule Merseburg gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Den behördlichen Anweisungen und den Beschilderungen ist Folge zu leisten.
- (2) Für den Innenhof des Hauptgebäudes sowie für den beschränkten Bereich gilt eingeschränktes Einfahrverbot. Die Einfahrt in den Innenhof des Hauptgebäudes ist ausschließlich für folgende Anlässe gestattet:
 - Zulieferung,
 - Müllentsorgung,
 - Postversorgung,
 - angemeldete Firmen und Handwerker,
 - zum Be- und Entladen für maximal 30 Minuten (nach Anmeldung und Genehmigung beim Sicherheitsdienst),
 - zum Transport von schwerbehinderten Menschen,
 - Notfall und Rettungsmaßnahmen.
- (3) Den beschränkten Bereich dürfen ausschließlich angemeldete Gäste und Inhaber einer Parkerlaubnis befahren.

§ 10 Durchsetzung des Hausrechts

- (1) Für die Durchsetzung des Hausrechts ist der Kanzler/die Kanzlerin sowie die von ihm ernannte/n Hausrechtsbeauftragte/n zuständig.
- (2) Außerhalb der Dienst- und Öffnungszeiten ist der Sicherheitsdienst befugt, das Hausrecht durchzusetzen, Platzverweise zu erteilen und Hausverbote auszusprechen.

§ 11 Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechts

- (1) Zur Durchsetzung des Hausrechts können die Hausrechtsbeauftragten folgende Maßnahmen ergreifen:
 - Einforderung von Unterstützung durch den Sicherheitsdienst oder die Polizei,
 - Überprüfung der Aufenthaltserlaubnis durch Ausweiskontrolle,
 - Erteilung von Platzverweisen,
 - Erteilung von Ermahnungen und Belehrungen,
 - Anweisung zur Unterbindung von Verstößen und Einstellung von Fehlverhalten.
- (2) Erhebliche Verstöße gegen diese Hausordnung können durch den Rektor/die Rektorin und den Kanzler/die Kanzlerin im Namen der Hochschule zur Anzeige gebracht werden. Davon unbenommen sind weitere dienst-, bzw. arbeitsrechtliche Sanktionen sowie die in den Amtlichen Bekanntmachungen genannten Sanktionen ergreifbar.
- (3) Die Erteilung von Hausverbot obliegt dem Rektor/der Rektorin sowie dem Kanzler/der Kanzlerin.

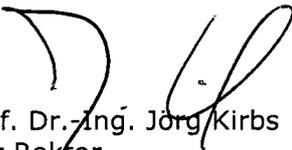
§ 12 Verhalten bei Notfällen

- (1) Bei Notfällen ist der Sicherheitsdienst unter der Nummer 2666 zu verständigen.
- (2) Bei Brand- und Rettungsfällen, sowie Sicherheitslagen sind die Behörden wie folgt erreichbar:
 - Polizei 2666
 - Rettungsstelle Feuerwehr 2666.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hausordnung erlasse ich zur Ausübung des Hausrechtes an der Hochschule Merseburg. Sie tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Merseburg, den 14. Oktober 2016


Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor